

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 600.666/1-V/6/98

An das  
Präsidium des Nationalrates1011 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	71 GE / 19 Ps.
Datum:	22. Okt. 1998
Verteilt	23.10.98

Kustor

2596

*A. Schefbeck*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998); Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf.

16. Oktober 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 600.666/1-V/6/98

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

1014 Wien

Kustor

2596

68.161/43-I/B/5A/98  
9. Juli 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden  
an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998);  
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zunächst wird im Sinne der RL 106 der Legistischen Richtlinien 1990 darauf  
aufmerksam gemacht, daß im vorliegenden Entwurf eine Promulgationsklausel fehlt.

Zu § 1:

Abs. 1:

Die Fundstelle des KUOG im Bundesgesetzblatt wäre BGBl. I Nr. 130/1998. Mangels  
normativer Bedeutung und zur Vermeidung allfälliger Interpretationsschwierigkeiten  
wäre das Wort „generell“ zu streichen.

Abs. 2:

Es wird angeregt, die Formulierung der Verweisungsbestimmung nach der Empfehlung der RL 62 der Legistischen Richtlinien 1990 zu gestalten. Der Absatz sollte daher besser lauten: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Abs. 3:

Die Formulierung, daß die „Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers oder des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr begründet“ wird, soweit dieses Bundesgesetz „auf die Bundesministerin oder den Bundesminister oder das Bundesministerium Bezug nimmt“ ist mißverständlich. Vorzuziehen wäre eine Formulierung der zufolge in der weiteren Folge nur mehr die „Kurzformel“ „Bundesminister“ oder Bundesministerium verwendet werden soll. Im übrigen wäre in all den Fällen, in denen die Behörde und nicht eine konkrete Person angesprochen wird, die vom B-VG vorgesehene Bezeichnung „Bundesminister“ zu verwenden. Darüberhinaus betrifft diese Bestimmung die Frage der Vollziehung, die in § 58 geregelt wird, weshalb sie in § 1 Abs. 3 entbehrlich erscheint.

Zu § 2 Abs. 2, § 8 Z. 1, § 14 Z. 1, § 16 Z. 1 und § 18 Z. 1:

Der Bestimmung des § 2 Abs. 2, daß die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten errichtet sind, um „alle“ Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten sowie den weiteren angeführten Bestimmungen, in denen jeweils von „allen“ Interessen der Studierenden die Rede ist, mangelt es an ausreichender inhaltlicher Bestimmtheit. Dem Argument (vgl. die Erläuterungen zu § 8), daß „durch die Wendung ‘aller’ Interessen [...] grundsätzlich gegenüber der derzeitigen Rechtslage (§ 2 Abs. 1 HSG 1973) keine Änderung“ eintrete, da die „Aufzählung verschiedenster Zuständigkeitsbereiche, die im Interpretationswege letztlich der Wendung ‘aller’ Interessen“ gleichkomme, kann nicht gefolgt werden. Ein durch diese Wendung zum Ausdruck kommender Universalitätsanspruch scheint nicht angemessen, zumal etwa Privatinteressen der Studierenden kein dem Vertretungsanspruch der Hochschülerschaften unterliegender Bereich wären. Darüber hinaus ist es vorstellbar, daß eine zumindest beispielhafte Aufzählung der

zu vertretenden Interessen in § 2 Abs. 2 einen durchaus im Interesse der Studierenden liegenden „Informationswert“ besäße.

Zu § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1:

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 2 Abs. 3 HSG 1973) fehlt eine Einschränkung der Berechtigung der Hochschülerschaften, „im Rahmen ihrer Aufgaben“ Veranstaltungen an Universitäten durchzuführen. In den Erläuterungen dazu wird auf den Entfall dieser Wortfolge nicht Bezug genommen. Es darf angeregt werden, diese Neufassung auf ihre allfälligen Konsequenzen hin zu untersuchen bzw. die Erläuterungen um die diesbezüglichen do. Überlegungen zu ergänzen.

Zu § 4 Abs. 4 bis 6 und § 10 Abs. 4 bis 6:

Neu ist die in § 4 und in § 10 jeweils Abs. 6 enthaltene Strafbestimmung bezüglich einer allfälligen Weitergabe von Daten an Dritte. Hier sollten noch Umformulierungen vorgenommen werden: Davon abgesehen, daß der Zusatz „insbesondere an Datenverarbeitungsinstitute und Adressenbüros“ entbehrlich scheint und diese Beispiele in die Erläuterungen aufgenommen werden sollten, ist unklar, was unter „Datenverarbeitungsinstituten“ zu verstehen ist. Das DSG kennt einen derartigen Begriff jedenfalls nicht. Weiters wird vorgeschlagen, anstelle des Ausdrucks „Adressenbüro“ den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Terminus „Adressenverlag“ zu verwenden. Der in den Erläuterungen zu § 4 enthaltene Satz „diese (gemeint ist die Strafbestimmung) ist der entsprechenden Bestimmung des DSG nachgebildet“ ist unklar, da das DSG keine derartige Strafbestimmung kennt. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Satz aus den Erläuterungen zu streichen.

Zu § 5 und § 11 Abs. 2:

Es fällt auf, daß in § 5 bezüglich der Österreichischen Hochschülerschaft eine dem § 11 Abs. 2 korrespondierende Bestimmung betreffend das Führen von Verzeichnissen über die zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Haftung durch die jeweilige Hochschülerschaft für den Verlust und die Beschädigung der übernommenen Gegenstände fehlt.

Zu den § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 3:

Im Sinne der RL 27 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte jeweils die Wortfolge „Bei der Gestaltung der Satzung ist zu berücksichtigen [...]“ durch die Formulierung „In der Satzung ist vorzusehen [...]“ ersetzt werden.

Zu § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 2:

Gemäß § 1 Z 8 MedienG ist Medieninhaber (Verleger), „wer ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder sonst das Erscheinen von Medienwerken durch Inverkehrbringen der Medienstücke besorgt.“ Herausgeber ist gemäß § 1 Z 9 leg. cit., „wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt“.

Die Begriffe „Medieninhaber“ bzw. „Verleger“ werden daher durch das Mediengesetz anhand der Tätigkeiten definiert, ohne daß an dieser Stelle eine Aussage darüber getroffen wird, wer diese Tätigkeiten überhaupt ausüben kann (vgl. jedoch § 25 Abs. 2 MedienG). Den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung des Mediengesetzes (vgl. 2 Blg NR, XV. GP, 49) ist zu entnehmen, daß die umschriebenen Funktionen auch von juristischen Personen oder von Personengesellschaften des Handelsrechtes ausgeübt werden können. Der ein Medienunternehmen betreibende Medieninhaber kann jedoch auch ein Verein, eine Anstalt öffentlichen Rechts (ORF) oder eine sonstige Personenmehrheit (zB eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) sein, vorausgesetzt, daß ihnen die für die Stellung des Medieninhabers charakteristische Verfügungsmacht über das Medienunternehmen zukommt (vgl. BERKA, Das Recht der Massenmedien [1989], 109). HARTMANN-RIEDER vertreten in diesem Zusammenhang die Ansicht, daß dem Medieninhaber Rechtspersönlichkeit zukommen müsse; unselbständige Organisationseinheiten zB eines Vereines könnten daher nicht Medieninhaber sein (vgl. Kommentar zum Mediengesetz [1985], 153).

Auch beim Herausgeber kann es sich sowohl um eine natürliche als auch um eine juristische Person handeln. Das MedienG schließt weiters nicht aus, daß Medieninhaber- und Herausgeberfunktion bei ein und derselben Person bzw. derselben Personenmehrheit liegen (vgl. HARTMANN-RIEDER, 154).

Die medienrechtliche Haftung (vgl. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 MedienG) trifft den Medieninhaber, dieser ist auch der Anspruchsgegner im Entgegenungsverfahren und für die Einhaltung der medienrechtlichen Ordnungsvorschriften verantwortlich. An die Herausgebereigenschaft werden durch das Medienrecht hingegen keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft, ihn betreffen lediglich die Bestimmungen über das Impressum und die Offenlegung (vgl. §§ 24 und 25 MedienG).

Vor diesem Hintergrund ist zu den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 2 bzw. 18 Abs. 2 HSG 1998 - vorbehaltlich einer abschließenden Beurteilung durch das Bundesministerium für Justiz - folgendes zu bemerken:

Die Fakultäts- bzw. die Studienrichtungsververtretung, die als Organe der Österreichischen Hochschülerschaft (einer Körperschaft öffentlichen Rechts) eingerichtet sind (vgl. § 4 Abs. 2 lit. b und c Hochschülerschaftsgesetz 1973), besitzen zwar keine umfassende Rechtspersönlichkeit, diesen Gremien kommt jedoch schon nach der derzeit geltenden Rechtslage eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit zu (vgl. § 7 Abs. 4 lit. b sowie § 8 Abs. 5 HSG 1973). Durch die angeführten Bestimmungen des Entwurfes soll nunmehr eine „Teilrechtsfähigkeit in Medienangelegenheiten“ (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu §§ 16 Abs. 2 bzw. 18 Abs. 2) hinzutreten. Träger von Rechten und Pflichten soll daher offenbar die Personenmehrheit selbst - und nicht ihre einzelnen Mitglieder - sein.

Die angeführten Bestimmungen des Entwurfes weisen jedoch einige Widersprüche auf: So soll gemäß Abs. 2 erster Satz das jeweilige Gremium als Medieninhaber und Herausgeber tätig werden, nach dem zweiten Satz soll die „Funktion“ des Herausgebers jedoch dem Vorsitzenden zukommen. Herausgeber kann jedoch nur entweder die Personenmehrheit als solche oder der Vorsitzende sein. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, daß dem Herausgeber der entscheidende Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung des Blattes zukommt, er also die „Blattlinie“ bestimmt.

Hinsichtlich der in Abs. 2 dritter Satz normierten Solidarhaftung ist folgendes zu bemerken: Wie bereits dargelegt, trifft den Herausgeber keine Haftung nach dem

Mediengesetz, da sich die medienrechtlichen Haftungsvorschriften an den Medieninhaber richten. Die Normierung einer Solidarhaftung mit dem Herausgeber für zivilrechtliche „oder sonstige“ Ansprüche geht daher ins Leere. Sollte hingegen - was nicht ersichtlich ist - eine Haftung des Herausgebers normiert werden, müßte dies explizit zum Ausdruck gebracht und in den Erläuterungen begründet werden. Eine Solidarhaftung der Mitglieder der Fakultäts- bzw. Studienrichtungsvertretung kommt daher lediglich für die Tätigkeit des jeweiligen Gremiums als Medieninhaber in Betracht. Medieninhaber ist jedoch - wie dargelegt - die Personenmehrheit selbst; es ist daher davon auszugehen, daß alle Mitglieder zivilrechtlich zu haften hätten. Es erscheint zumindest nicht einsichtig, warum Personen, die gegen die Herausgabe gestimmt haben, pro futuro von jeglicher Haftung befreit sein sollen, selbst wenn sie - was die vorliegende Regelung nicht ausschließt - an der Gestaltung des Mediums aktiv mitwirken.

Bezüglich des Umfangs der Haftung ist zu bemerken, daß eine Solidarhaftung im Falle einer „sonstigen Inanspruchnahme“ fragwürdig erscheint: Sollte hierunter eine Haftung für gerichtliche bzw. verwaltungsbehördlich verhängte Geldstrafen zu verstehen sein, so ist darauf hinzuweisen, daß sowohl dem gerichtlichen Strafrecht als auch dem Verwaltungsstrafrecht das Schuldprinzip immanent sind. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erscheint nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen als zulässig. So gründet sich zB die nach § 35 Abs. 1 MedienG bestehende Unternehmenshaftung des Medieninhabers zur ungeteilten Hand mit dem wegen eines Medieninhaltsdeliktes Verurteilten auf die objektive Mitverantwortlichkeit des Unternehmens, die sich durch die Kausalität bestimmt und nicht an einem Schuldvorwurf orientiert (vgl. HARTMANN-RIEDER, 208).

#### Zu § 21:

Der letzte Satz von Abs. 1 („Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter haben ihre Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen“) steht inhaltlich in keinem direkten Zusammenhang mit der vorstehenden Aufzählung und sollte daher - auch zur besseren Übersichtlichkeit sowie zur Unterstreichung seiner eigenständigen Bedeutung - als eigener Absatz

formuliert werden. Dementsprechend wäre auch eine Umnummerierung der folgenden Absätze vorzunehmen.

Zu § 22 Abs. 2 und 3:

Nach § 22 Abs. 2 sind Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern zur Erlangung von Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz nicht in die darin vorgesehene höchstzulässige Studienzzeit einzurechnen. Diese Möglichkeit entspricht der derzeitigen Regelung des § 13 Abs. 4 des HSG 1973. Nach § 22 Abs. 3 wird eine ähnliche Bestimmung in Bezug auf die Erlangung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz vorgesehen. Die Möglichkeit der Nichteinrechnung anderer Tätigkeiten von Studierenden während des Studiums wird nicht eröffnet. Es stellt sich daher die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Bestimmungen, die noch näher prüfungsbedürftig erscheint.

Zu § 23 Abs. 1 und § 40 Abs. 1:

Im Sinne der RL 9 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte vermieden werden, hinsichtlich der Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in staatliche Behörden und universitäre Kollegialorgane sowie Kommissionen und Unterkommissionen und von Delegierten in internationale Studierendenorganisationen ohne weitere Erklärung oder nähere Ausführung auf das „Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Mandatsverhältnis der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen auf Grund eines Beschlusses dieses Organs“ zu verweisen. In der vergleichbaren Bestimmung des § 40 Abs. 1 wird angeordnet, wie bei der Ermittlung vorzugehen ist. Sollte daran gedacht sein, die in § 40 Abs. 1 beschriebene Verfahrensweise auch auf Entsendungen von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß § 23 Abs. 1 anzuwenden, so sollte ausdrücklich auf die Vorgangsweise nach § 40 Abs. 1 verwiesen werden oder es sollte die geplante Vorgangsweise dargelegt werden.

Zu § 26:

Abs. 3:

Auf einen Druckfehler („...Bundesvertretung oder eine Universitätsvertretung...“) wird hingewiesen.

Abs. 5:

Um allfällige Mißverständnisse zu vermeiden wird - unvorgreiflich der do. Beurteilung in fachlicher Hinsicht - angeregt, nach „[...] hat das an Studienjahren älteste Mitglied“ die Wortfolge „des jeweiligen Organs“ einzufügen.

Zu § 29 Abs. 1:

In der Aufzählung der Z. 2 bis 6 sollte am Beginn jeweils der bestimmte Artikel „die“ entfallen.

Zu § 30:Abs. 1:

Da das Verfahren, auf das verwiesen wird, nicht Teil des Abs. 1 ist, sollte anstelle von „nach folgendem Verfahren“ die Wortfolge „nach dem Verfahren der Absätze 2 bis 8“ verwendet werden.

Abs. 2:

Sollte „der“ Ausschuß ident mit dem gemäß § 7 Abs. 2 gebildeten Ausschuß sein, so wird empfohlen, auf diese Bestimmung zu verweisen. Sollte hingegen durch die Bestimmung des § 30 Abs. 2 ein unterschiedlicher Ausschuß errichtet werden, so wäre dieser als „ein Ausschuß der Bundesvertretung, der aus [...] besteht [...]“ zu bezeichnen.

Zu § 31 Abs. 4:

Im letzten Satz dieser Bestimmung wird vorgesehen, daß „[der] Zeitraum [...], der Prüfvermerk und eine Bilanzübersicht [] im Medium der Österreichischen Hochschülerschaft oder der jeweiligen Hochschülerschaft zu veröffentlichen“ sind. Diese Formulierung setzt voraus, daß derartige Medien vorhanden sind. Da - soweit

ersichtlich - ansonsten keine Verpflichtung zur Herausgabe eines derartigen Mediums normiert ist und nach den ha. zur Verfügung stehenden Informationen durch § 31 Abs. 4 eine solche auch nicht geschaffen werden soll, sollte diese Bestimmung daher insofern eingeschränkt werden, als eine Veröffentlichungsverpflichtung in den angesprochenen Medien nur besteht, sofern diese auch existieren. Soweit derartige Medien nicht existieren, wäre die Möglichkeit einer anderen geeigneten Art der Veröffentlichung der genannten Punkte zu prüfen.

Zu § 33 Abs. 1:

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte nach „Der Abschluß von Rechtsgeschäften“ die Wortfolge „durch die Österreichische Hochschülerschaft oder durch eine Hochschülerschaft“ eingefügt werden.

Zu § 34 Abs. 3:

Unter Hinweis auf RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990 wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine „sinngemäße“ Anwendung nicht angeordnet werden soll.

Zu § 35:

Abs. 1:

Die aktive und passive Wahlberechtigung wird in dieser sowie in den folgenden Bestimmungen ausschließlich ordentlichen Studierenden eingeräumt. Die dadurch bewirkte Schlechterstellung der außerordentlichen Studierenden ist aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG) wohl sachlich nicht zu rechtfertigen, zumal letztere gemäß § 29 Abs. 2 einen Studierendenbeitrag in derselben Höhe zu entrichten haben wie ordentliche Studierende. Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, daß die Österreichische Hochschülerschaft und die Hochschülerschaften an den Universitäten nach § 2 Abs. 2 errichtet sind, um „alle Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern“ (zur Problematik des Ausdrucks „alle“ siehe die obenstehenden Ausführungen). Die Vertretung und Förderung steht somit allen Mitgliedern - zu denen gemäß § 3 Abs. 1 auch die außerordentlichen Studierenden zählen - zu. Angesichts dieser Gleichstellung von ordentlichen und außerordentlichen Studierenden erscheint es

bedenklich, die außerordentlichen Studierenden vom Wahlrecht auszuschließen und ihnen daher die Möglichkeit zu nehmen, mitbestimmen zu können, von wem sie „vertreten“ bzw. „gefördert“ werden. Auch der diesbezüglichen do. Argumentation in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung, daß „[d]ies [...] auf Grund der fehlenden engen Bindung dieser Studierenden an die Universität durch den nur sehr kurzfristigen Status gerechtfertigt“ sei, vermag nicht beigeplant zu werden.

Abs. 2:

Angesichts der nunmehr seit mehreren Jahren geführten Diskussionen über die Ausweitung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf ausländische Studierende wird die verfassungsrechtliche Verankerung des Ausländerwahlrechtes ausdrücklich begrüßt.

Auf einen Druckfehler („[...] von der österreichischen Staatsbürgerschaft das unabhängig.“) wird hingewiesen.

Zu § 40 Abs. 1:

Hinsichtlich des Wahlverfahrens wird normiert, daß „[h]iebei [...] nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren wie folgt vorzugehen [ist]: [...]“. Sowohl im Allgemeinen Teil der Erläuterungen als auch in den Erläuterungen zu § 40 Abs. 1 wird eingeräumt, daß für das Wahlverfahren eine abgewandelte Form des Hare-Niemeyer-Verfahrens vorgesehen wird. Ob dies hinsichtlich der Vollziehung (insbesondere bezüglich § 40 Abs. 1 Z 3) sowie der praktischen Durchführbarkeit eine angemessene Vorgangsweise ist, wäre vornehmlich vom do. Fachressort zu beurteilen. Um allfällige Mißverständnisse zu vermeiden sollte jedoch aus ho. Sicht ein entsprechender Hinweis in § 40 Abs. 1 darauf gegeben werden, daß es sich bei dem vorgesehenen Wahlverfahren um eine abgewandelte Form des Hare-Niemeyer-Verfahrens handelt.

Zu § 47 Abs. 2:

Sollten unter dem Begriff „Ersatzpersonen“ solche im Sinne des § 41 Abs. 1 gemeint sein, darf angeregt werden, dies ausdrücklich klarzustellen. Im zweiten Satz erscheint unklar wer mit „Diese“ gemeint ist.

Zu § 49:

Ein Antragsrecht steht fünf Prozent oder mindestens 200 Wahlberechtigten zu. Damit wären wiederum nur ordentliche Studierende antragsberechtigt, was ebenso bedenklich erscheint, wie der Ausschluß der außerordentlichen Studierenden vom Wahlrecht. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 35 Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu § 50:

Es erscheint unklar, was überhaupt Gegenstand einer „Urabstimmung“ ist bzw. sein könnte, da jegliche Begriffsbestimmung dafür fehlt. Auch die diesbezüglichen Erläuterungen („Das Rechtsinstitut der 'Urabstimmung' sieht vor, daß die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen zur Durchführung von Urabstimmungen berechtigt sind.“) geben darüber keinen Aufschluß. Es darf empfohlen werden, in Abs. 1 eine entsprechende Definition aufzunehmen.

Zu § 52:

Auf RL 13 der Legistischen Richtlinien 1990, nach der innerhalb eines Paragraphen keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden dürfen, wird hingewiesen.

Abs. 1:

Im Sinne der RL 27 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte anstelle von „eingerichtet“ das Wort „einzurichten“ gesetzt werden.

Abs. 3:

Der letzte Satz erscheint mißverständlich und umformulierungsbedürftig, da nicht von der oder dem (derzeitigen) „Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft“ (etc) gesprochen werden kann, wenn die zu entsendende Vertreterin oder der zu entsendende Vertreter „in den vergangenen zwei Jahren“ diese Funktion ausgeübt hat (und sie „derzeit“ nicht ausübt).

Abs. 10:

Aus sprachlichen Gründen sowie um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Wortfolge „[...] zusätzliche Prüfungsaufträge verursacht [...]“ umformuliert bzw. konkretisiert werden.

Zu § 53:

Gegenüber der bestehenden Rechtslage (§ 24a HSG) soll mit der gegenständlich Bestimmung des vorliegenden Entwurfs die Kontrollbefugnis des Rechnungshofes auf die Prüfungsziele der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingeschränkt werden. Demgegenüber hat sich die Überprüfung des Rechnungshofes gemäß Art. 126b Abs. 5 B-VG hinsichtlich der dort genannten Einrichtungen auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Für die gegenständliche Bestimmung stellt sich daher die Frage ob im Hinblick darauf, daß die Generalklausel des Art. 121 Abs. 1 B-VG (die neben der Gebarung der Gebietskörperschaften noch die Gebarung „anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger“ der Kontrollkompetenz des Rechnungshofes unterstellt) den einfachen Gesetzgeber dazu legitimiert, auch über die Prüfungsziele dieser durch Gesetz bestimmten Rechtsträger zu disponieren. Während es dem einfachen Gesetzgeber überlassen ist, neben den in der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen durch Gesetz auch andere Rechtsträger der Kontrolle durch den Rechnungshof zu unterwerfen, erscheint es zweifelhaft ob es auch zulässig ist, die durch den Rechnungshof anzuwendenden Prüfungsmästäbe einzuschränken. So wurde etwa für die Überprüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen eine Regelung im B-VG selbst getroffen (vgl. Art. 127b B-VG). Die do. Erläuterungen zu § 53, in denen ausgeführt wird, daß „[d]ie Überprüfung der Gebarung [] daher gleich anderen Interessenvertretungen auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit [beschränkt]“ werde, verkennen daher, daß ebendiese Einschränkung der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes hinsichtlich der gesetzlichen beruflichen Vertretungen durch den Bundesverfassungsgesetzgeber vorgesehen wurde. Sollte eine ähnliche Einschränkung bezüglich der Gebarungskontrolle der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Universitäten erwünscht sein, so wäre wohl in gleicher Weise vorzugehen, was allerdings aus ho. Sicht eine bedenkliche Einschränkung der verfassungsmäßig vorgesehenen umfassenden

Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof darstellen würde und daher schon aus verfassungspolitischen Erwägungen abzulehnen wäre.

Zu § 54 Abs. 1:

Die Beurteilung, ob die vorgesehe Frist von drei Monaten für eine Entscheidung über eine Aufsichtsbeschwerde ausreicht, um auch tatsächlich anwendbar zu sein (etwa bei Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde im Juni, knapp vor vorlesungsfreier Zeit etc.) wäre durch das do. Fachressort vorzunehmen.

Zu § 55 Abs. 3:

Zur Vereinfachung allfälliger künftiger Novellierungen darf empfohlen werden, diese Bestimmung in einem eigenen Paragraphen zu regeln.

Zu § 56 Abs. 3:

Im Sinne der RL 73 der Legistischen Richtlinien 1990 darf darauf hingewiesen werden, daß die Anpassung von Verweisungen ausdrücklich angeordnet werden sollte und nicht durch eine allgemeine Anordnung in der verweisenden Rechtsvorschrift. Eine konkrete Anführung der anzupassenden Bestimmungen wäre daher im Interesse der Benutzer vorzuziehen.

Zu § 58:

Da an verschiedenen Stellen des vorliegenden Entwurfs auf „die jeweils zuständige Bundesministerin“ bzw. „den jeweils zuständigen Bundesminister“ verwiesen wird (so beispielsweise in den §§ 3 Abs. 4 und 9 Abs. 4) scheint die Vollziehungsklausel des § 58 hinsichtlich dieser Bundesministerinnen und Bundesminister ergänzungsbedürftig. Im übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 3 verwiesen.

Zum Vorblatt:

Entsprechend den üblichen Gepflogenheiten wird angeregt, in das Vorblatt auch einen Punkt „Inhalt“ aufzunehmen, in dem ein knapper Überblick über den Inhalt des Gesetzesentwurfs gegeben werden sollte.

Zu den Erläuterungen:Zum Allgemeinen Teil:

Im fünften Absatz sollte die vollständige Fundstelle des KUOG im Bundesgesetzblatt wiedergegeben werden (vgl. dazu oben unter „Zu § 1 Abs. 1“).

Im siebenten Absatz dieser Seite fehlt eine Klammer nach „[UniStg“.

In der letzten Zeile wäre nach „Österreichischen Hochschülerschaft“ ein Beistrich zu setzen.

Auf Seite 5 sollte der Satz „Die Gesetzesvorlage enthält überdies in § 35 Abs. 2 und in § 55 Abs. 2 je eine Verfassungsbestimmung.“ als eigener Absatz hervorgehoben werden. Außerdem sollte das Wort „überdies“ entfallen.

Zum Besonderen Teil:Zu § 2 Abs. 2:

Die Beschreibung des Inhalts dieser Bestimmung, insbesondere die Formulierung „[...] somit zur Vollziehung des Aufgabenbereiches die Österreichische Hochschülerschaft und an jeder Universität eine (eigene) Hochschülerschaft eingerichtet ist“ scheint angesichts des Wortlauts dieser Bestimmung überprüfungsbedürftig.

Zu § 3:

Auf einen Druckfehler im letzten Absatz („in gesetzwidrigerweise“) wird hingewiesen.

Zu § 4 und § 10:

Im Sinne des Wortlauts dieser Bestimmungen wird angemerkt, daß die Verpflichtung, den genannten Gruppen bzw. Personen Abschriften dieses Verzeichnisses zur Verfügung zu stellen, „auf deren Verlangen“ besteht.

Auf einen Schreibfehler im letzten Absatz der Seite 8 („vorgeschlagen“) wird hingewiesen.

Zu § 12:

Anstelle des § 4 Abs. 2 lit. a und c wären wohl richtigerweise § 4 Abs. 2 lit. d und e zu nennen.

Zu § 17:

Die Angabe, daß die „Gesamtzahl der Mandatarinnen und Mandatare [...] nach der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 8 Abs. 3 HSG 1973) fünf Mandatarinnen und Mandatare“ betrage, ist insofern mißverständlich, als in der zitierten Bestimmung vorgesehen wird, daß „[b]is zu 400 aktiv Wahlberechtigten [...] 3 Mandatare“ zu wählen sind.

Zu § 48:

Im Hinblick auf den für diese Bestimmung vorgesehenen einfachgesetzlichen Charakter sollte eher von „gesetzliche Grundlage“ gesprochen werden.

Zu § 54:

Der zweite Satz der Erläuterungen ist im Perfekt formuliert, was - angesichts der Tatsache, daß das HSG 1973 derzeit die geltende Rechtslage darstellt - vermieden werden sollte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem übermittelt.

16. Oktober 1998  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

